Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 3571.) Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeigeblättern. Vom 2. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Einer Stempelsteuer sollen unterliegen:

1) von den im Inlande periodisch in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen erscheinenden Blättern,

a) die nach §. 11. in Verbindung mit §§. 14. und 17. des Gesetzes vom 12. Mai 1851. über die Presse (Gesetz-Sammlung S. 273.) kautionspflichtigen Zeitungen und Zeitschriften, letztere, insofern sie öfter als einmal monatlich erscheinen, und

b) Anzeigeblätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, es mögen diese Blätter in Verbindung mit anderen steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Blättern erscheinen oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein;

2) diejenigen Blätter der unter Nr. 1. bezeichneten Art, welche außerhalb des Preußischen Staats erscheinen und in Preußen gehalten werden.

§. 2.

A. Die Steuer von den im Inlande erscheinenden Blättern ist nach acht Abstufungen zu entrichten, welche mit Rücksicht auf die Bogenzahl der Blätter (des Hauptblattes nebst Beilagen) während eines bestimmten Zeitraumes zu bemessen, und wobei Bogen von 400 Quadratzoll angenom-

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1852.

genommen, andere Formate aber nach diesem Normalmaaß zu berechnen sind.

Demgemäß soll die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars betragen:

	Rthlr.		Sgr.
1) für Blätter, welche vierteljährlich weniger als 12 Bogen liefern	— Rthlr.		4 Sgr.
2) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 30 Bogen liefern	—	=	10 =
3) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 60 Bogen liefern	—	=	20 =
4) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 90 Bogen liefern	1	=	— =
5) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 120 Bogen liefern	1	=	10 =
6) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 150 Bogen liefern	1	=	20 =
7) für Blätter, welche vierteljährlich bis ausschließlich 180 Bogen liefern	2	=	— =
8) für Blätter, welche vierteljährlich 180 Bogen und darüber liefern	2	=	15 =

B. Für die außerhalb des Preußischen Staats erscheinenden Blätter beträgt die Steuer zehn Prozent des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, mindestens aber

	Rthlr.		Sgr.
für Blätter, welche nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen	— Rthlr.		15 Sgr.
für Blätter, welche zwei- oder dreimal wöchentlich erscheinen	1	=	— =
für Blätter, welche viermal oder öfter wöchentlich erscheinen	2	=	15 =

von jedem Jahrgange eines Exemplars.

§. 3.

Bei Berechnung der für die Beförderung durch die Postanstalten zu erhebenden Gebühr (Postprovision) ist von dem Abonnementspreise der einer Steuer unterliegenden Blätter der Betrag dieser Steuer in Abzug zu bringen.

§. 4.

§. 4.

Die Erhebung der Stempelsteuer (§. 2.) beginnt mit dem 1. Juli 1852. In Beziehung auf dieselbe, sowie in Betreff der Bestrafung des unterlassenen Stempelgebrauchs, bewendet es bei dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822. und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. in den §§. 55. und 88. bis 93. (Gesetz-Sammlung Seite 102.), sowie der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung Seite 33.) zur Anwendung.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die zu dem Zwecke erforderlichen Kontrolvorschriften und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

(Nr. 3572.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1852., betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Dortmund über Hoerde, Unna und Werl nach Soest, im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Cöln-Mindener und Westphälische Eisenbahn.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 3. Juni d. J. will Ich zur Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Dortmund über Hoerde, Unna und Werl nach Soest im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Cöln-Mindener und die Westphälische Eisenbahn mit einem Grundkapitale von 1,850,000 Rthlr. Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen, und zwar nach dem Vorschlage der Antragsteller mit der Maaßgabe, daß von der betreffenden Aktiengesellschaft der Bau der Bahn, sowie nach vollendetem Bau die Verwaltung und der Betrieb des Unternehmens unter den noch festzustellenden, Meiner Genehmigung unterliegenden Bedingungen dem Staate für immer zu überlassen ist. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung für 1838. Seite 505.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie die Verordnung vom 21. Dezember 1846., die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter betreffend (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 21.), auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Sanssouci, den 3. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 21.

(Nr. 3573.) Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend. Vom 2. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.
Strafbestimmungen.

§. 1.

Gegenstand des Holzdiebstahls.

Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder:

1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder
2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder
3) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

§. 2.

Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streumaterial, an Holzpflanzen, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§. 7. und 8.).

§. 3.

Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.

Der Holzdiebstahl wird, unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwanigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbuße bestraft, welche

Ausgegeben zu Berlin den [illegible] Juni 1852.

(Nr. 3572.) Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1852., betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Dortmund über Hoerde, Unna und Werl nach Soest, im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Cöln-Mindener und Westphälische Eisenbahn.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom [illegible] Juni d. J. will Ich zur Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Dortmund über Hoerde, Unna und Werl nach Soest, im Anschlusse an die Bergisch-Märkische, die Cöln-Mindener und die Westphälische Eisenbahn mit einem Grundkapitale von 1,850,000 Rthlr. Meine landesherrliche Genehmigung ertheilen, und zwar nach dem Vorschlage der Antragsteller mit der Maaßgabe, daß von der betreffenden Aktiengesellschaft der Bau der Bahn, sowie nach vollendetem Bau die Verwaltung und der Betrieb des Unternehmens unter den noch festzustellenden, Meiner Genehmigung unterliegenden Bedingungen dem Staate für immer zu überlassen ist. Zugleich bestimme Ich, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetz-Sammlung für 1838. Seite 505.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, sowie die Verordnung vom 21. Dezember 1846., die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter betreffend (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 21.), auf das Unternehmen Anwendung finden sollen.

Sanssouci, den 3. Juni 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei. (Rudolph Decker.)